

Norbert Walter-Borjans

# Erben verpflichtet!

#FairErben

FÜR EINE  
GERECHTE  
ZUKUNFT



**Wer träumt nicht gern den Traum vom reichen Onkel in Amerika, von dem man nie etwas wusste, bis die Nachricht über die üppige Erbschaft kam und sich über Nacht ungeahnte Möglichkeiten eröffneten. Erben ist schön. Und etwas vererben zu können, ist es auch. Im Leben auch materiell etwas zu erschaffen, das man weitergeben kann – an die eigenen Kinder oder für einen (anderen) guten Zweck, ist ein verständlicher Wunsch vieler.**

## Erbschaft – für die meisten ein leider nie erfüllbarer Traum

Wie schön wäre es, wenn alle Menschen die Chance dazu hätten! Leider bleibt beides – erben und vererben – für die meisten ein nie erfüllbarer Traum. Eine nennenswerte Erbschaft zu machen und später einmal selber eine nennenswerte Erbschaft hinterlassen zu können, ist besonders in Deutschland ein Luxus, der nur wenigen vorbehalten bleibt. In kaum einem anderen Industrieland ist Vermögen so ungleich verteilt, ist die Chance, ohne Erbschaft allein mit Arbeit zu Vermögen zu kommen, so gering wie hierzulande. Beim Erben oder Nichterben zeigt sich die wachsende Spaltung der Gesellschaft auf ganz eigene Art. Die Hälfte des jährlich vererbten Vermögens stammt nämlich bereits aus einer früheren Erbschaft. Wer erbt, hat bessere Startchancen. Erbinnen und Erben haben bessere Chancen, mehr zu verdienen als sie zum Leben benötigen. Sie können folglich viel leichter etwas zurücklegen. Damit wächst ihr Vermögen weiter. So können sie später noch mehr vererben als sie selbst schon geerbt haben. In die „Elite“ der Erben

vorzustoßen, ist äußerst schwer. Mehr noch: die privilegierte Gruppe der Erben setzt sich immer weiter vom großen Feld der Nichterben ab. Die fangen bei null an oder sogar darunter. Wenn sie nicht aufpassen oder sich nicht auskennen und deshalb Einspruchsfristen verstreichen lassen, können sie sogar erhebliche Schulden erben. Von einem Startpaket der Eltern oder sogar einer in die Wiege gelegten Zukunft ohne Geldsorgen kann für den Großteil der Menschen auch in Deutschland keine Rede sein.

Rund die Hälfte der Bevölkerung erbt gar nichts. Aber auch in der Hälfte, die etwas erbt, gibt es keine Gleichverteilung. Der allergrößte Teil davon darf mit seinem Erbeil zwar durchaus auf einen Zuschuss für die eine oder andere Anschaffung hoffen. Das ist für sich genommen schon ein erfreuliches Privileg. An der Summe von schätzungsweise rund 400 Milliarden Euro, die jährlich vererbt oder vor dem Erbfall verschenkt werden, haben die „kleinen“ Erben aber nur einen geringen Anteil. Rund 50 Milliarden Euro entfallen allein auf das vermögendste Tausendstel der Bevölkerung. Auf weitere 150 Milliarden Euro – pro Jahr – bringen es die im Reichtums-Ranking nächsten 99 Tausendstel (oder 9,9 Prozent). Die Angehörigen der Top zehn Prozent unter den Erben dürfen auf ihre Lebenszeit bezogen einiges mehr als eine elterliche Kapitalspritze für den Erwerb einer eigenen Wohnung erwarten.

Man könnte noch viele Zahlen aus der Statistik über Erbschaften und Schenkungen anführen, die zeigen, wie extrem die Ungleichheit beim Erben hierzulande ist – etwa die, dass in den Jahren 2009 bis 2020 40 Kinder unter 14 Jahren durch Erbschaft oder Schenkung jeweils mehr als 250 Millionen Euro

erhielten, zusammen genommen über 33 Milliarden Euro. Das sind durchschnittlich 825 Millionen Euro für jede/n dieser Heranwachsenden. Besonders irritierend ist dabei, dass 99 Prozent dieser Summe von der Erbschaftsteuer verschont blieben. Viele weitere Kennzahlen würden die „Akkumulation des Kapitals“ von Generation zu Generation in den Händen Weniger nicht minder drastisch verdeutlichen.

Es ist kein Skandal, etwas zu erben. Aber es ist ein Skandal, dass man so gut wie sicher sein kann, keinen Cent Erbschaftsteuer zahlen zu müssen, wenn das Erbe nur groß genug ist. Das Einzelkind, das in einer Zeit explodierender Immobilienpreise sein Elternhaus erbt, zahlt Erbschaftsteuer, eine Erbschaft im zweistelligen Millionenbereich bleibt dagegen in den meisten Fällen verschont. Von den Erben, die zwischen 2009 und 2020 über die jeweiligen Freibeträge hinaus weniger als eine halbe Million Euro erbten, konnten gerade einmal 7 Prozent steuerbefreiende Gründe geltend machen. Von denen, die pro Erben mehr als 20 Millionen Euro erhielten, waren es 89 Prozent.

### Die wirklich reichen Reichen werden behandelt wie arme Schlucker

Man kann auch sagen: Der allergrößte Teil der Deutschen erbt nichts oder zumindest nichts, das über die geltenden Freibeträge hinausginge. Die darüber liegenden „armen Reichen“ werden besteuert. Wenn es aber um Erbschaften von zig Millionen geht, sind die Erben fein raus: Die wirklich „reichen Reichen“ werden behandelt wie arme Schlucker. So entsteht Geldadel; aus der Demokratie wird nach und nach eine Erb-Plutokratie. Nicht nur der Graben zwischen Oben und Unten wird tiefer und tiefer, sondern auch der zwischen West und Ost. Die allermeisten Bürgerinnen und Bürger der ehemaligen DDR begannen bei null. Auf sie trifft die Erfahrung fast flächendeckend zu, dass es nichts oder nur wenig zu vererben gibt, weil vorher kein Erbe den Grundstein für eine ausreichende Vermögensbildung gelegt hat. Ähnliches gilt für die Verteilung zwischen Frauen und Männern. Insbesondere die besonders großen „geplanten Erbschaften“, also die Schenkungen vor dem Tod des Erblassers, gehen in signifikant größerem Umfang an männliche Erben.

Wie konnte es zu so einer Schieflage kommen? Und ist sie ein unveränderbarer Zustand? Ist Erben nur Glücksache und gutes Recht oder verpflichtet Erben auch? Das Argument, eine Erbschaft bestehe doch aus Vermögen, das vom Erblasser schon versteuert worden sei, zieht nicht. Es geht nicht darum, den Erblasser in die Pflicht zu nehmen, sondern die Erben, denen ohne eigene persönliche Leistung Vermögen zufällt, und zwar vor allem die Erben von ganz besonders hohem Vermögen, die über ein Startkapital weit hinausgehen.

Warum aber sind Steuern auf Erbschaften besonders in Deutschland so disparat ausgestaltet und begünstigen vor allem die Mega-Vermögen?

Der Ausgangspunkt liegt in der unterschiedlichen Behandlung dessen, was man erbt – und wer in dieser Gesellschaft Einfluss

hat. Es gilt nämlich die Grundannahme, dass die volle Erbschaftsteuer auf Betriebsvermögen und Anteile an Kapitalgesellschaften den Bestand eines geerbten Unternehmens gefährden würde. Deshalb werden bis zu 100 Prozent von der Steuer verschont. Für sehr große Unternehmenserbschaften gilt das zwar nicht, sie haben dafür aber Anspruch auf eine sogenannte Verschonungsbedarfsprüfung. Das Bundesverfassungsgericht hatte in seinem Urteil vom 17. Dezember 2014 entschieden, dass die Verschonung kleiner und mittlerer Unternehmen nicht einfach auf alle Unternehmensgrößen und damit auch auf Erbschaften in Höhe von mehreren hundert Millionen Euro übertragen werden dürfe. Das dürfe nur geschehen, wenn eine individuelle Prüfung ergebe, dass auch ein Großunternehmen die Zahlung der Erbschaftsteuer nicht verkraften würde.

### Die Trickkiste ist groß

Die Kreativität der Steuergestaltungsakrobaten nahm dadurch nicht ab. Mittlerweile sind Konstruktionen bekannt, die zu einer hundertprozentigen Verschonung auch großer und größter Unternehmenserbschaften führen – in einem Umfang, den das Bundesverfassungsgericht mit dem Begriff „verschonungsbedürftig“ ganz sicher nicht gemeint haben dürfte. Andernfalls hätte es sich die Unterscheidung Klein- und Mittelbetrieben und Großunternehmen wohl gespart. Die Trickkiste, auch die Großen arm zu rechnen, ist groß. Voraussetzung für die Verschonung ist nämlich nicht nur die ansonsten gefährdete Weiterführung des Unternehmens oder die Sicherung von Arbeitsplätzen, sondern auch, dass die Erbin respektive der Erbe die Steuer bezahlen kann, ohne das Betriebsvermögen anzutasten. Darüber hinaus bleibt die Hälfte des Privatvermögens für den Fiskus tabu.

Etwas zugespitzt formuliert: Steuer nur dann, wenn sie aus der halben Privatschatulle bezahlt werden kann. Wer keine Steuern zahlen will, muss also zusehen, dass er möglichst wenig Privatvermögen besitzt. Dafür gibt es viele Möglichkeiten. Entweder man investiert vor dem Erbfall möglichst viel in das Unternehmen. Nach Vollzug der Erbschaft holt man es sich dann wieder zurück. Oder man gründet eine Familienstiftung, in die das Unternehmen eingebracht wird. Wenn diese Stiftung keine Mittel über die Unternehmensanteile hinaus besitzt, ist sie „arm“, weil sie für die Steuerzahlung auf das Betriebsvermögen zurückgreifen müsste. Deshalb wird sie verschont. Nach dem Erbfall wandern Teile des Vermögens zurück in die Privatschatulle. Die Steuern sind gespart. Das ist wie das berühmte Cum/Cum unter Banken und Aktionären, bei denen Wertpapiere um einen Besteuerungstichtag herum an eine steuerbegünstigte Bank verliehen und danach zurückgeholt werden. Ergebnis: Steuer umschiffen. Die Zwischenlagerung von Vermögen in einer Stiftung ist nichts anderes als Erbschafts-Cum/Cum.

Das gilt erst recht für vorgezogene Erbschaften. Der Todeszeitpunkt gehört ja bekanntlich zu den nur bedingt kalkulierbaren Ereignissen. Aber auch dagegen wurde Abhilfe geschaffen: mit der Schenkung. Kein potenzieller Erblasser muss sich vom Tod überraschen lassen. Er oder sie kann zu jeder Zeit vorher

Vermögen verschenken. Für eine Schenkung gelten die gleichen Regeln und Freibeträge wie für eine Erbschaft. Das vereinfacht die Planung einer Vermögensübertragung enorm. Und wenn man es richtig anstellt, kann man die Freibeträge mehrfach nutzen. Das ist dann der Fall, wenn eine Schenkung in Raten erfolgt und zwischen zwei Raten jeweils mindestens zehn Jahre liegen. Wer früh mit dem Verschenken anfängt, kann seinen potenziellen Nachlass zum Beispiel über 50 Jahre in fünf Teilbeträgen mit fünffacher Inanspruchnahme der Freibeträge übertragen. Ein Kind, das im Erbfall 400.000 Euro steuerfrei erben dürfte, bevor es für den darüberhinausgehenden Betrag zunächst 7 Prozent Erbschaftsteuer zu entrichten hätte, könnte auf diesem Weg gut und gern zwei Millionen Euro allein von einem Elternteil steuerfrei erhalten. Im Fall der Übertragung von Unternehmensanteilen bietet sich das Verschenken an die bereits erwähnten jungen Sprösslinge auch deshalb an, weil die ja nicht im Besitz des Privatvermögens der Eltern sind. Sie sind jenseits des geschenkten Betriebsvermögens also „arm“ und könnten wie die schon erwähnte „arme“ Stiftung keine Steuern zahlen, ohne das Betriebsvermögen anzutasten.

Schon die Verhinderung der missbräuchlichen Modelle zur Umgehung der Erbschaftsteuer, von Erbschaften also, die der Gesetzgeber mit seinen Ausnahme- und Verschonungsregelungen gar nicht schützen wollte, brächte nach vorsichtigen Berechnungen jedes Jahr Einnahmen von rund fünf Milliarden Euro für Kindertagesstätten, Schulen oder andere Investitionen in die Zukunft aller Kinder.

Man darf behaupten, dass der Umfang der Steuerbefreiung, wie er seit der Novelle von 2016 gewährt wird, vom Bundesverfassungsgericht keinesfalls beabsichtigt war, als es der Politik 2014 den Auftrag gab, die schon damals als ungerecht und zu weitreichend empfundene Privilegierung von Erben großer Unternehmen gegenüber „einfachen“ Erben abzubauen.

## Reife Leistung einschlägiger Lobbys

Dass die beanstandete Unwucht nicht abgebaut, sondern eher verstärkt wurde, lag an der reifen Leistung einschlägiger Lobbys, allen voran der Verband der Familienunternehmen. Ihnen war es durch vielerlei Mund-zu-Mund-Beatmung von Politikerinnen und Politikern, aber auch ihrer Belegschaften und der gesamten Medienlandschaft, gelungen, in großen Teilen der Öffentlichkeit Angst vor den Folgen einer Erbschaftsbesteuerung zu schüren, wie die Bundesverfassungsrichter sie eingefordert hatten. Die groß angelegten Kampagnen der Anti-Erbschaftsteuerlobby erfolgen immer auf zwei Wegen. Zum einen erzeugt man die Sorge, dass der gefräßige Staat am Ende nicht nur Multimillionäre, sondern schon die ganz „normalen“ Erben „enteignen“ werde. Der andere Weg erreicht auch diejenigen, die überhaupt keine Erbschaft zu erwarten haben. Das sind die Beschäftigten in den Betrieben reicher Erben. Ihnen signalisiert man, dass die Besteuerung von Unternehmenserben zwangsläufig im Abbau ihrer Arbeitsplätze enden würde. Irgendwann – so kalkulieren die Interessenvertreter der oberen Zehntausend – überwiegt bei der Mehrheit die Meinung, dass die Besteuerung von Erbschaften am Ende doch wieder von

der breiten Mitte zu tragen wäre. Die Wirkung bleibt – wie so oft in Steuerdebatten – nicht aus. Viele Entscheider in der Politik lassen sich von der Sorge leiten, dass eine Reform der Erbschaftsteuer als Wahlziel nicht honoriert würde. Wer gilt schon gern als Steuererhöhungspartei für (fast) alle?

Ich war als nordrhein-westfälischer Finanzminister an der Novellierung der Erbschaftsteuer im Jahr 2016 beteiligt. Ich habe die massive Einflussnahme von Lobbyisten und deren politischen Tentakeln hautnah erlebt – allen voran aus den Reihen der CSU. Wir haben uns in der großen Koalition zu einem schlechten Kompromiss drängen lassen. Das sage ich selbstkritisch und nicht erst heute. Das habe ich schon beim Verlassen der finalen Verhandlungsrunde des Vermittlungsausschusses in der Nacht zum 22. September 2016 um 1 Uhr 50 vor laufenden Kameras gesagt. Es hätte ein anderes Ergebnis geben können, wenn die Beteiligten auf Seiten von SPD, Grünen und Linken nicht früher als CDU/CSU und FDP eingelenkt und stattdessen gedroht hätten, die vom Bundesverfassungsgericht gesetzte Frist für eine Novellierung verstreichen zu lassen. Dann hätten nämlich die Verhinderer einer gerechten Erbschaftsbesteuerung fürchten müssen, dass das Bundesverfassungsgericht den Teil des geltenden Erbschaftsteuergesetzes für nichtig erklärt, den es zuvor moniert hatte: die verfassungswidrige Begünstigung von großen Betriebsvermögen. Ich bin bis heute davon überzeugt, dass Konservative und Liberale vor dem drohenden Zusammenprall zweier Lokomotiven abgebogen wären und einer gerechteren Lösung zugestimmt hätten, die die Weiterexistenz von Firmen gesichert und trotzdem eine angemessene Erbschaftsteuer ohne Schlupflöcher gewährleistet hätte. Die von den Lobbyisten befeuerte Sorge, dass das Bundesverfassungsgericht stattdessen die gesamte Erbschaftsteuer kippen und damit ein enormes Loch in die Landeshaushalte reißen könnte, zeigte jedoch am Ende Wirkung und führte dazu, dass wir diejenigen waren, die zuerst einlenkten und dem bis heute geltenden Kompromiss zustimmten.

## Unüberhörbarer Ruf nach verfassungsgemäßer und gerechter Erbschaftsteuer

Dieses Ergebnis halten nicht wenige Experten für mindestens genauso verfassungswidrig wie das vom Verfassungsgericht verworfene Vorgängergesetz. So äußerte beispielsweise die international tätige Rechtsanwalts- und Steuerberatungskanzlei Rödl & Partner in einer Analyse denn auch schon früh „starke“ Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Reform. Die Rechtsexperten kommen zu dem Fazit: „Wahrscheinlich wird sich der Senat in ein paar Jahren ... wieder zum Thema Begünstigungen bei Unternehmensnachfolgen äußern dürfen. Dann wird sich letztlich zeigen, ob die Neuregelungen Bestand haben werden.“

Wer für eine gerechte Besteuerung leistungslos gewonnenen Vermögens eintritt – im Übrigen auch unter den Erben selbst –, kommt an der Feststellung nicht vorbei: die Neuregelungen dürfen keinen Bestand haben!

Der damalige Präsident des Bundesfinanzhofs, Rudolf Mellinghoff, hat das im August 2020 in einem SZ-Interview bekräftigt. Dort vertrat er die Notwendigkeit einer angemessenen Erb-

schaftsteuer ebenso wie die Meinung, dass die gegenwärtige Regelung sehr problematisch und kaum angemessen zu nennen sei. Die Erbschaftsteuer könne und solle erneut reformiert werden. Mellinghoff sprach sich dabei für eine niedrige Erbschaftsteuer ohne Ausnahmen aus.

Den erneuten Reformbedarf haben SPD, Grüne, Linke, aber auch die FDP, in ihren Programmen zur Bundestagswahl 2021 mal mehr, mal weniger deutlich zum Ausdruck gebracht. Bei der SPD hieß es unmissverständlich: „Die Erbschaftssteuer ist reformbedürftig. In ihrer gegenwärtigen Form ist sie ungerecht, da sie vermögende Unternehmenserben bevorzugt. Mit einer effektiven Mindestbesteuerung werden wir die Überprivilegierung großer Betriebsvermögen abschaffen. Auch für vermögenshaltende Familienstiftungen werden wir eine Mindestbesteuerung einführen.“ Die Grünen sehen in der wachsenden Vermögensungleichheit ebenfalls gesellschaftlichen Sprengstoff: „Das liegt unter anderem daran, dass es sehr reichen Menschen möglich ist, durch Gestaltungen einer Besteuerung von Vermögen, etwa bei der Erbschaftssteuer, nahezu komplett zu entgehen. Wir wollen solche Gestaltungsmöglichkeiten abbauen und große Vermögen wieder stärker besteuern.“ Bündnis90/DIE GRÜNEN räumten in ihrem Wahlprogramm allerdings der Vermögensteuer Vorrang ein. Auch die FDP ließ in ihrem Wahlprogramm Zweifel an der gegenwärtigen Regelung erkennen. Sie nahm – anders als bei der Vermögensteuer – aber weder gegen die Erbschaftsteuer Stellung noch wurde klar gesagt, wohin die Reise künftig gehen soll. Die Passage des Wahlprogramms lautete lediglich: „Die Erbschaftsteuer sollte im Hinblick auf ihre Administrierbarkeit und das sich in diesem Zusammenhang zu ihrer Erhebung ergebende Verhältnis von Kosten und Nutzen überprüft werden.“ Das kann man als verstecktes Kontra oder aber als Wunsch nach einer einfachen Lösung interpretieren. In Interviews nach der Watsche der Verfassungsrichter im Dezember 2014 hatte Christian Lindner noch 2016 für eine Flat-Tax ohne Ausnahmetatbestände, wohl aber mit großzügigen Stundungsregelungen geworben. Davon wollte er in den Koalitionsgesprächen 2021 nichts mehr wissen. Der Koalitionsvertrag der Ampel enthält trotzdem nur eine Absage an „neue“ Substanzsteuern, nicht an eine Reform der Erbschaftsteuer mit dem Ziel einer gerechten Ausgestaltung.

Unter den Oppositionsparteien bezog DIE LINKE demgegenüber konkret Position zur Erbschaftsteuer: „Gerade die Superreichen können ihr Millionenvermögen in Unternehmensanteilen steuerfrei vererben oder verschenken. Wir werden dafür sorgen, dass die Steuerschlupflöcher geschlossen werden. Zu dem Zweck sollen die heute existierenden Privilegien für Betriebsvermögen bei Erbschaften und Schenkungen entfallen. Wir werden die Erbschaftsteuer auf hohe Erbschaften erhöhen. Normales, selbstgenutztes Wohneigentum bleibt freigestellt.“ Einzig für CDU/CSU und AfD kommt eine stärkere Beteiligung von Großerben nicht in Frage. Bei CDU und CSU hieß es im Wahlprogramm: „Wir treten entschieden allen Überlegungen zur Einführung neuer Substanzsteuern wie der Vermögensteuer oder der Erhöhung der Erbschaftssteuer entgegen.“ Die AfD will sogar Steuerfreiheit für Erbschaften jeder Größe: „Abschaffung der Substanzsteuern! ... Dazu zählen die ... Grund-

steuer, die an Haus- und Grundbesitz anknüpft, die Vermögenssteuer sowie die Erbschafts- und Schenkungssteuer.“

## **Solidarität in Krisenzeiten ist nicht Sache zukünftiger Generationen, sondern der Vermögenden von heute**

Aber gerade in einer Zeit, in der die Vielen, die über keinerlei Polster verfügen, in enorme finanzielle Bedrängnis geraten, gehört die gerechte Besteuerung riesiger Erbschaften in den Fokus. Die Sicherung des Überlebens im Alltag ist Sache der Gegenwart. So richtig die Aufnahme von Krediten für dringend notwendige Zukunftsinvestitionen ist, so wenig sind neue Staatsschulden für die Abmilderung von aktuell drückenden Krisenfolgen zu rechtfertigen. Dass die Menschen ihre Miete bezahlen können und ohne zu frieren über den Winter kommen, liegt nicht in der finanziellen Verantwortung zukünftiger Generationen. Es liegt aber in der Mitverantwortung besonders derer, die in der Krise große Gewinne machen und auch besonders derer, die ohne eigenes Zutun über eine Erbschaft zu teils riesigen Vermögen kommen. Sie könnten problemlos dazu beitragen, den Grundbedarf aller zu finanzieren, ohne dass die Existenz von Familienunternehmen oder der Wohlstand ihrer Eigentümer gefährdet wäre.

Die Zeit ist reif für eine gerechte Beteiligung wirklich reicher Erben an der Finanzierung unseres Gemeinwesens. Gesellschaftlicher Zusammenhalt und sozialer Frieden liegt auch im Interesse der Wohlhabenden. Wie eine gerechte Besteuerung aussieht, liegt nicht im Belieben einer oder eines Einzelnen. Dafür braucht es eine engagierte, sachkundige und die Folgen bedenkende Debatte. Sicher ist nur: so wie sie ist, ist die Besteuerung von Erbschaften in Deutschland nicht gerecht. Und sie hielte nach Ansicht der großen Expertenmehrheit einer abermaligen Überprüfung durch das Bundesverfassungsgericht auch nicht stand. Gewiss ist auch, dass die vollständige Befreiung aller Erbschaften ebenso wenig gerecht wäre und den Graben zwischen arm und reich, vor allem aber chancenarm und chancenreich immer tiefer werden ließe.

Ansatzpunkte gibt es viele. Es könnten niedrigere, aber ausnahmslos für alle Erbschaften geltende Steuersätze sein, mit Freibeträgen, die „normale“ Erbschaften steuerfrei stellen. Mit Stundungsmöglichkeiten, die sicherstellen, dass Betriebserben sich an der Finanzierung des Gemeinwesens beteiligen, ohne Betriebe und Arbeitsplätze in eine prekäre Lage zu bringen. Es ist zu diskutieren, ob Erbschaften – wie jetzt – progressiv besteuert werden und wie die Progression gestaltet werden soll. Ob Kinder Anrecht auf eine höhere Begünstigung haben als fleißige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die als Erben eingesetzt werden. Ob man unterscheiden sollte zwischen Vermögen, das vom Erblasser erwirtschaftet oder selbst nur geerbt wurde. Und: Ob es – wie es Carsten Schneider, der Ostbeauftragte der Bundesregierung ins Gespräch gebracht hat – ein Grunderbe von 20.000 Euro für alle geben sollte.

Klar sollte sein, dass trickreiche Konstruktionen zur Umgehung von Steuern in einem gerechten Erbschaftsteuergesetz nichts zu suchen haben – und auch, dass Schenkungsmanagement

mit dem Ziel, Vermögen gestückelt zu übertragen, um Freibeträge mehrfach nutzen zu können, mit gerechter Besteuerung nichts zu tun hat. Die Debatte ist eröffnet und eine schnelle Neuregelung vonnöten. Wir, die Initiatoren dieser Kampagne wollen und werden Druck machen, um die Öffentlichkeit dafür zu sensibilisieren.

In Artikel 14, Absatz des Grundgesetzes heißt es: „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.“ Das gilt erst recht für Eigentum, das man durch den Glücksfall einer Erbschaft erlangt hat. Nicht vergessen werden sollte auch der erste Absatz des Artikels 14: „Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.“

Eigentum und Erbschaft sind – mit Schranken – gewollt. Am besten für alle.

**NORBERT WALTER-BORJANS**

Von 2010 bis 2017 war er Finanzminister des Landes NRW und in der Zeit mehrfach Vorsitzender der Finanzministerkonferenz. Mit Saskia Esken war er von 2019 bis 2021 Parteivorsitzender der SPD. Zudem ist er Autor des Buches „Steuern – der große Bluff“ (KiWi) über falsche Mythen der Steuersenkungslobby.

**IMPRESSUM**

NOVEMBER 2022  
© FRIEDRICH-EBERT-STIFTUNG

HERAUSGEBERIN:  
FRIEDRICH-EBERT-STIFTUNG E.V.  
GODESBERGER ALLEE 149, 53175 BONN

Fax: 0228 883 9205

WWW.FES.DE/APB

FÜR DIESE PUBLIKATION IST IN DER FES VERANTWORTLICH:  
MARTIN GÜTTLER, ABTEILUNG ANALYSE, PLANUNG UND BERATUNG

BESTELLUNGEN/KONTAKT:  
APB-PUBLIKATION@FES.DE

DIE IN DIESER PUBLIKATION ZUM AUSDRUCK GEBRACHTEN ANSICHTEN SIND NICHT NOTWENDIGERWEISE DIE DER FRIEDRICH-EBERT-STIFTUNG. EINE GEWERBLICHE NUTZUNG DER VON DER FES HERAUSGEGEBENEN MEDIEN IST OHNE SCHRIFTLICHE ZUSTIMMUNG DURCH DIE FES NICHT GESTATTET. PUBLIKATIONEN DER FRIEDRICH-EBERT-STIFTUNG DÜRFEN NICHT FÜR WAHLKAMPFZWECKE VERWENDET WERDEN.

TITELFOTO:  
PICTURE ALLIANCE / DANIEL REINHARDT

ISBN 978-3-98628-218-9